

SATZUNG

Förderverein

der

Grundschule Ehmen-Mörse

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ehmten-Mörse e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer VR 100592 eingetragen.
- (2) Der Sitz und der Gerichtsstand des Fördervereins ist Wolfsburg.
- (3) Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr, es beginnt mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Ferientag.

§2 Zweck, Ziel und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der schulischen Belange gegenüber den Kindern und den pädagogischen Aufgaben der Schule.
- (2) Der Verein hilft insbesondere bei der Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln, fördert Schulprojekte, die vom normalen Haushalt der Schule nicht bzw. nur teilweise finanziert werden können.
- (3) Vorzugsweise sollen solche Gegenstände und Projekte gefördert werden, die eine wahrnehmbare Bereicherung des Schullebens bedeuten und/oder die Identifikation der Schüler und Eltern mit der Schule bzw. die Gemeinschaft an der Schule stärken.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Eintritt ist schriftlich gegenüber eines Mitglieds des Vorstandes zu erklären.

- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der satzungsmäßigen Rechte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (Schuljahr) erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft der Eltern oder eines Elternteiles erlischt automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Kind die Grundschule Ehmén-Mörse verlässt. Der Fortbestand der Mitgliedschaft kann erklärt werden.
- (6) Sollte ein Mitglied gegen die Interessen und Satzungen des Fördervereins in grober Weise verstoßen, kann durch einen Beschluss des Vorstandes das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Beitrag und Spenden

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Derzeit beträgt der jährliche Beitrag 12 €.
- (3) Der festgelegte Beitrag erhöht sich nicht, auch wenn mehrere Kinder einer Familie die Grundschule besuchen.
- (4) Es steht jedem Mitglied frei, den Beitrag jederzeit freiwillig zu erhöhen.
- (5) Spenden sind jederzeit und in jeder Höhe möglich und werden gemäß den Bestimmungen des Spenders verwendet. Falls eine solche Bestimmung nicht vorliegt oder die Bestimmung nicht dem Zweck des Fördervereins entspricht, entscheidet der Vorstand über die Verwendung.

§6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem/ der stellvertretenden Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu 10 Beisitzern
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (9) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
- (10) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter in schriftlicher Form; bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung.
- (11) Der Vorsitzende (oder Stellvertreter) des Schulelternrats kann als nicht stimmberechtigter Gast zu den Vorstandssitzungen zugelassen werden.
- (12) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (14) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (15) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (16) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (17) Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und hat der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (4) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (9) Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§9 Auflösung des Fördervereines

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Einladung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form bekanntgegeben werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Ehmen-Mörse, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2015 unter Berücksichtigung der kenntlich gemachten Passagen (gelb) verabschiedet.

Ehmen, 21. Mai 2015